

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marco Buschmann, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Karlheinz Busen, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Bürgerplenarverfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Dem § 75 Absatz 1 wird folgender Buchstabe n angefügt:

"n) qualifizierte Petition"

2. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

"§109a Bürgerplenarverfahren

Absatz 1

In den Fällen, in denen eine qualifizierte Petition vorliegt, ist ein Bürgerplenarverfahren durchzuführen. Qualifiziert i. S. der Norm sind Petitionen, die ein Quorum von mindestens 100.000 Unterstützerunterschriften innerhalb einer Frist von zwei Monaten erreichen. Die qualifizierte Petition hat den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen zu entsprechen.

Absatz 2

Ausgeschlossen vom Bürgerplenarverfahren sind Petitionen mit offensichtlich verfassungswidrigem Inhalt, unabhängig vom Erreichen des Quorums. Dass eine qualifizierte Petition offensichtlich verfassungswidrig ist, entscheidet der Petitionsausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder mit Zustimmung des Präsidenten. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem in der Petition benannten Ansprechpartner mitzuteilen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 3

Der Präsident veranlasst die Beratung der qualifizierten Petition im Plenum. Die Beratung im Plenum soll innerhalb von sechs Monaten nach ordnungsgemäßer Einreichung erfolgen. Qualifizierte Petitionen werden in einer Beratung behandelt. Für die Beratung ist eine Dauer von 60 Minuten anzusetzen. Im Anschluss wird die qualifizierte Petition an den jeweils zuständigen Fachausschuss überwiesen und dort abschließend beraten. Das Ergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.“

Berlin, den 8. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung an der demokratischen Willensbildung sollen gestärkt werden. Dazu wird das Petitionswesen weiterentwickelt und verbessert. Die Erweiterung des Petitionsverfahrens durch die Einführung eines Bürgerplenarverfahrens ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, Themen, die von öffentlichem Interesse sind, direkt auf der Tagesordnung des Plenums zu platzieren. Dabei werden Petitionen, die innerhalb von zwei Monaten mindestens 100.000 Unterstüzerunterschriften erhalten, im Plenum des Deutschen Bundestages im Rahmen eines Bürgerplenarverfahrens beraten. Das Bürgerplenarverfahren endet mit der Überweisung der qualifizierten Petition an den zuständigen Fachausschuss zur abschließenden Behandlung. Das Quorum von mindestens 100.000 Unterstützern gewährleistet den Ausnahmecharakter des Bürgerplenarverfahrens. Das Bürgerplenarverfahren ist geeignet, die Vorzüge der parlamentarischen Demokratie mit den Vorzügen der direkten Demokratie zu vereinen.

Dem § 75 Absatz 1 wird der Buchstabe n angefügt. Die Ergänzung führt dazu, dass qualifizierte Petitionen im Plenum und nicht, wie beim einfachen Petitionsverfahren, durch den Petitionsausschuss behandelt werden.

§ 109a führt das Bürgerplenarverfahrens in die GOBT ein.

§ 109a Absatz 1 definiert die qualifizierte Petition als Petition, die ein Quorum von mindestens 100.000 Unterstützern innerhalb einer Frist von zwei Monaten erreicht. Die Frist für die Gewinnung von Unterschriften wird auf zwei Monate beschränkt, damit das Bürgerplenarverfahren ein Ausnahmeinstrument für besonders relevante Themen bleibt. Diese Frist ist angemessen, um bei relevanten Themen das geforderte Quorum zu erreichen. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur Themen von besonderem öffentlichem Interesse als qualifizierte Petition im Plenum behandelt werden. Für die formalen Anforderungen, die an eine qualifizierte Petition gestellt werden, wird in Satz 3 im Übrigen auf die Verfahrensgrundsätze für Petitionen verwiesen, da sich eine qualifizierte Petition allein in der Zahl der Unterstützer innerhalb der Frist von anderen Petitionen unterscheidet.

§ 109a Absatz 2 regelt den Ausschluss von qualifizierten Petitionen mit offensichtlich verfassungswidrigem Inhalt vom Bürgerplenarverfahren. Offensichtlich verfassungswidrige qualifizierte Petitionen stellen keinen geeigneten Behandlungsgegenstand für das Plenum dar. Dem Umstand, dass es Zweifelsfälle geben kann, die gerade eine Diskussion im Plenum erfordern, wird dadurch Rechnung getragen, dass die vom Bürgerplenarverfahren ausgeschlossenen qualifizierten Petitionen offensichtlich verfassungswidrig sein müssen, eine mögliche Verfassungswidrigkeit reicht nicht aus. Da eine offensichtlich verfassungswidrige qualifizierte Petition nicht im Rahmen des Bürgerplenarverfahrens behandelt wird, sondern dann den Gang einer normalen Petition geht, wird die Entscheidung darüber, ob eine qualifizierte Petition offensichtlich verfassungswidrig ist, dem Petitionsausschuss überlassen. Weil an den Ausschluss von qualifizierten Petitionen vom Bürgerplenarverfahren aufgrund der Verfassungswidrigkeit hohe Anforderungen zu stellen sind, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Petitionsausschusses und die Zustimmung des Präsidenten zu der Entscheidung erforderlich. Die Begründung für den Ausschluss der qualifizierten Petition vom Bürgerplenarverfahren muss schriftlich erfolgen. Diese muss dem benannten Ansprechpartner des Petitioners übersandt werden.

§ 109a Absatz 3 regelt die Verfahrensschritte des Bürgerplenarverfahrens. Der Präsident veranlasst die Beratung einer qualifizierten Petition im Rahmen des Bürgerplenarverfahrens im Plenum. Das Plenum soll über eine solche Petition innerhalb von sechs Monaten nach der ordnungsgemäßen Einreichung einer qualifizierten Petition beraten. Die Soll-Frist für die Beratung im Plenum gewährleistet, dass qualifizierte Petitionen möglichst zeitnah im Plenum beraten werden, eine spätere Beratung aber möglich bleibt, wenn die Beratung im Plenum innerhalb von sechs Monaten aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist. An eine qualifizierte Petition wird zudem das Erfordernis der ordnungsgemäßen Einreichung nach den Verfahrensgrundsätzen für Petitionen gestellt, um zu gewährleisten, dass keine formal unzureichenden Petitionen im Plenum behandelt werden. Es wird eine Beratungszeit von 60 Minuten veranschlagt. Nach der Beratung im Plenum sind die qualifizierten Petitionen in die

jeweils zuständigen Fachausschüsse zu überweisen. Da qualifizierte Petitionen im Rahmen des Bürgerplenarverfahrens im Plenum und nicht im Petitionsausschuss beraten werden, beraten die jeweils zuständigen Fachausschüsse, und nicht der Petitionsausschuss die qualifizierte Petition abschließend; dorthin sind die qualifizierten Petitionen zu überweisen. Das Ergebnis des Fachausschusses ist öffentlich bekannt zu geben. Die Veröffentlichung ist hier angezeigt, da beim Bürgerplenarverfahren aufgrund der öffentliche Beratung im Plenum um ein öffentliches Verfahren handelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.